

Bestimmungen betreffend Akkreditierung und Management von Bildungsangeboten der Weiter- und Fortbildung in Offizinpharmazie

1. Geltungsbereich der Bestimmungen

Diese Bestimmungen richten sich an Bildungsanbieter von Bildungsangeboten der Weiter- und Fortbildung in Offizinpharmazie und regeln deren Akkreditierung sowie deren Management.

Konkret betrifft dies Bildungsangebote im Bereich der Weiterbildung für den Erwerb vom:

- Titel Fachapothekerin in Offizinpharmazie und Fachapotheker in Offizinpharmazie (eidg. Weiterbildungstitel),
- Fähigkeitsausweis FPH Anamnese in der Grundversorgung,
- Fähigkeitsausweis FPH Impfen und Blutentnahme,
- Fähigkeitsausweis FPH Konsiliarapotheker/in für die ambulante Medikamentenverschreibung,
- Fähigkeitsausweis FPH Pharmazeutische Betreuung von Institutionen des Gesundheitswesens

und Bildungsangebote im Bereich der Fortbildung für:

- die allgemeine Fortbildung in Offizinpharmazie,
- Inhaberinnen und Inhaber des Fähigkeitsausweises FPH Anamnese in der Grundversorgung,
- Inhaberinnen und Inhaber des Fähigkeitsausweises FPH Impfen und Blutentnahme,
- Inhaberinnen und Inhaber des Fähigkeitsausweises FPH Konsiliarapotheker/in für die ambulante Medikamentenverschreibung,
- Inhaberinnen und Inhaber des Fähigkeitsausweis FPH Pharmazeutische Betreuung von Institutionen des Gesundheitswesens.

Ebenfalls wird die Akkreditierung von Referentinnen und Referenten für die entsprechenden Bildungsangebote geregelt.

Ein weiterer Bestandteil ist die Akkreditierung der Bildungsanbieter.

Grundlage für die vorliegenden Bestimmungen sind insbesondere Ziffer 8.3.1 Weiterbildungsprogramm: Fachapotheker in Offizinpharmazie und Ziffer 8.1 Fortbildungsprogramm in Offizinpharmazie.

2. Akkreditierungsanträge

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Zur Akkreditierung von Bildungsangeboten und Referentinnen sowie Referenten für die Weiter- und/oder Fortbildung ist vorgängig ein Antrag an die Fachgesellschaft FPH Offizin zu stellen. Die Antragstellung erfolgt elektronisch über die Bildungsplattform der FPH Offizin durch Nutzung des entsprechenden elektronischen

Antragsformulars. Der Bildungsanbieter ist verpflichtet, das Antragsformular vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen und sich an die Vorgaben der Weiter- und/oder Fortbildungsprogramme zu halten.

Der Bildungsanbieter verpflichtet sich, bei der Akkreditierung einer Referentin oder eines Referenten seine gesetzlichen Pflichten der Referentin oder dem Referenten gegenüber einzuhalten.

Die Akkreditierung von Bildungsangeboten und die Akkreditierung von Referentinnen und Referenten finden getrennt voneinander statt. Es ist erst bei der Ausschreibung (diese entspricht der Erfassung einer Durchführung) des Bildungsangebots definitiv festzulegen, wer als Referentin oder Referent auftreten wird. Bei der Wahl der Referentin oder des Referenten kann der Bildungsanbieter auf seinen Pool an vorgängig akkreditierten Referentinnen und Referenten zurückgreifen.

Der Bildungsanbieter nimmt zur Kenntnis, dass jeder eingereichte Akkreditierungsantrag verbindlich ist. Das Einreichen des Antrags auf Akkreditierung durch die FPH Offizin ist mit dem Absenden des Antrags definitiv und kann nicht zurückgezogen werden.

Aktive Bildungsanbieter, das heisst diejenigen mit mindestens einer gültigen Akkreditierung (Status des Bildungsangebots ist «angenommen»), stehen für eine (meist schriftliche) Befragung sowie Prüfung ihrer Prozesse und Abläufe im Sinne der Qualitätssicherung durch die FPH Offizin und deren Sekretariat zur Verfügung. Auf entsprechende Anfragen der FPH Offizin muss in der Regel innert einem Monat reagiert werden. Die FPH Offizin behält sich vor, eine Akkreditierung in begründeten Fällen aufzuheben.

2.2 Antragsgebühr

Für die Akkreditierung gelten die Gebühren gemäss Gebührenordnung Weiter- und Fortbildung der FPH Offizin. Die Antragsgebühr wird mit dem Einreichen des elektronischen Akkreditierungsantrags fällig.

2.3 Anforderungen für die Akkreditierung

Bezüglich Anforderungen für die Akkreditierung gelten je nach Antrag die Bestimmungen der Weiterbildungsordnung (WBO) und/oder Fortbildungsordnung (FBO) des Instituts FPH und der Weiterbildungs-, Fortbildungs- und/oder Fähigkeitsprogramme der FPH Offizin, namentlich:

- Weiterbildungsprogramm: Fachapotheker in Offizinpharmazie,
- Fortbildungsprogramm in Offizinpharmazie,
- Fähigkeitsprogramm FPH Anamnese in der Grundversorgung,
- Fähigkeitsprogramm FPH Impfen und Blutentnahme,
- Fähigkeitsprogramm FPH Konsiliarapotheker/in für die ambulante Medikamentenverschreibung,
- Fähigkeitsprogramm FPH Pharmazeutische Betreuung von Institutionen des Gesundheitswesens.

Der Antragstellende hat keinen Anspruch auf eine Akkreditierung durch die FPH Offizin.

2.4 Prüfung des Akkreditierungsantrags

Der eingereichte Akkreditierungsantrag wird durch die FPH Offizin geprüft. Sofern die bei der Antragstellung eingereichten Angaben und Unterlagen vollständig sind und der FPH Offizin eine eingehende Prüfung des Antrags erlauben, wird der Akkreditierungsantrag innerhalb von 4 Wochen bearbeitet. Im Falle fehlender oder unklarer Angaben oder Unterlagen kann sich die Bearbeitungsdauer verlängern.

2.5 Vergabe von FPH-Punkten

Die FPH-Kreditpunkte werden entsprechend der Dauer des Bildungsangebots nach folgendem System vergeben:

Mindestdauer	45 – 89 Minuten	6.25 FPH-Kreditpunkte
Kurzangebot	90 – 149 Minuten	12.5 FPH-Kreditpunkte
Halbtagesangebot	150 – 299 Minuten	25 FPH-Kreditpunkte
Ganztagesangebot	> 300 Minuten	50 FPH-Kreditpunkte
Mehrtagesangebot	> 1 Tag (nur ganze und halbe Tage)	Anzahl Tage x 50 FPH-Kreditpunkte

2.6 Gültigkeit der Akkreditierung

Die Akkreditierung eines Bildungsangebots ist ab dem Zeitpunkt der Bewilligung des Akkreditierungsantrags 24 Monate gültig. Anschliessend ist ein neuer Akkreditierungsantrag zu stellen, wenn das Bildungsangebot erneut akkreditiert werden soll. Die FPH Offizin behält sich vor, eine Akkreditierung in begründeten Fällen vor Ablauf der 24 Monate aufzuheben (z. B. infolge negativer Bewertungen des Bildungsangebots, vgl. Kapitel 5 und 6).

Die Gültigkeit der Akkreditierung einer Referentin oder eines Referenten ist zeitlich unbegrenzt. Die FPH Offizin behält sich vor, eine Akkreditierung in begründeten Fällen aufzuheben (z. B. bei falschen Angaben oder infolge negativer Bewertungen der Referentin oder des Referenten, vgl. Kapitel 5 und 6).

2.7 Geltungsbereich der Akkreditierung

Bildungsangebote sowie Referentinnen und Referenten können entweder ausschliesslich für die Fortbildung in Offizinpharmazie oder für die Weiter- und Fortbildung in Offizinpharmazie akkreditiert werden.

Ein für die Weiterbildung akkreditiertes Bildungsangebot oder eine für die Weiterbildung akkreditierte Referentin oder ein entsprechend akkreditierter Referent ist jeweils automatisch auch für die Fortbildung akkreditiert.

3. Management und Durchführung von Bildungsangeboten

3.1 Ausschreibung des Bildungsangebots

Sobald ein Bildungsangebot von der FPH Offizin für die Weiter- und/oder Fortbildung in Offizinpharmazie akkreditiert wurde, ist dessen Ausschreibung auf der Bildungsplattform der FPH Offizin möglich. Der Bildungsanbieter muss dazu die Durchführungsmodalitäten wie Datum, Ort und Sprache sowie die Referentin oder den Referenten festlegen.

Bei der Ausschreibung (diese entspricht der Erfassung einer Durchführung) des Bildungsangebots ist der Bildungsanbieter zudem verpflichtet, allfällige Sponsoren des Bildungsangebots namentlich zu deklarieren (vgl. Kapitel 4).

Ein akkreditiertes Bildungsangebot kann vom Bildungsanbieter innerhalb der 24-monatigen Akkreditierungsgültigkeit mehrmals ausgeschrieben und durchgeführt werden. Der Bildungsanbieter kann dazu auf der Bildungsplattform der FPH Offizin beim entsprechenden Bildungsangebot laufend neue Durchführungen (inkl. Referentinnen und Referenten sowie Sponsoren) ergänzen.

3.2 Zugänglichkeit des Bildungsangebots

Der Bildungsanbieter nimmt zur Kenntnis, dass sein Bildungsangebot allen Offizinapothekerinnen und Offizinapothekern zugänglich sein muss.

3.3 Durchführung des Bildungsangebots

Der Bildungsanbieter ist verpflichtet, sich bei der Durchführung seines Bildungsangebots an die im Rahmen des Akkreditierungsantrags gemachten Angaben zu halten. Er nimmt zur Kenntnis, dass jede inhaltliche und/oder didaktische Änderung am Bildungsangebot eine erneute Akkreditierung durch die FPH Offizin erfordert.

Ein allfälliger Wechsel der Referentin oder des Referenten erfordert keine Meldung an das Sekretariat der FPH Offizin, sofern der Bildungsanbieter als Ersatz eine oder einen seiner vorgängig akkreditierten Referentinnen oder Referenten einsetzt. In diesem Fall hat der Bildungsanbieter den Wechsel der Referentin oder des Referenten auf der Bildungsplattform bei der entsprechenden Durchführung des Bildungsangebots einzugeben.

Der Einsatz einer nicht-akkreditierten Referentin oder eines nicht-akkreditierten Referenten ist in begründeten Einzelfällen (z. B. krankheitsbedingter Ausfall der vorgesehenen Referentin oder des vorgesehenen Referenten) möglich, muss dem Sekretariat der FPH Offizin aber unverzüglich mitgeteilt werden.

3.4 Teilnahmebestätigungen und Kompetenznachweise

Es wird zwischen Teilnahmebestätigungen und Kompetenznachweisen unterschieden. Teilnahmebestätigungen attestieren die Teilnahme an einem Bildungsangebot. Kompetenznachweise attestieren die Teilnahme an einem Bildungsangebot und den Erwerb von Kompetenzen, inklusive deren Kontrolle. Mit dem Ausstellen eines Kompetenznachweises bestätigt der Bildungsanbieter, dass die teilnehmende Person das notwendige Kompetenzniveau erreicht hat. Kompetenznachweise für Apothekerinnen und Apotheker müssen entsprechend den Angaben der Akkreditierung ausgestellt werden.

Bei Bildungsangeboten der Fortbildung kann der Bildungsanbieter auf das Durchführen einer Kompetenzkontrolle und das Ausstellen eines Kompetenznachweises verzichten. Die Teilnahme muss den Fortzubildenden mit einer Teilnahmebestätigung attestiert werden.

Bei Bildungsangeboten der Weiterbildung muss vom Bildungsanbieter eine adäquate Kontrolle der von den Teilnehmenden erworbenen Kompetenzen durchgeführt und bescheinigt werden. Der Entscheid, ob der Nachweis der Kompetenzen von einer teilnehmenden Person erbracht wurde oder nicht, liegt in der Verantwortung des Bildungsanbieters. Ebenso entscheidet der Bildungsanbieter über das Vorgehen bei Nichtbestehen der Kompetenzkontrolle durch eine teilnehmende Person.

Da Bildungsangebote der Weiterbildung automatisch auch für die Fortbildung akkreditiert sind, stehen diese auch Fortzubildenden offen. Für Fortzubildende ist das Absolvieren der Kompetenzkontrolle freiwillig. Wird auf das Absolvieren der Kompetenzkontrolle verzichtet, wird der Besuch des Bildungsangebots mit einer Teilnahmebestätigung (ohne Nachweis der erworbenen Kompetenzen) attestiert.

Der Bildungsanbieter ist verpflichtet, den Teilnehmenden nach jedem absolvierten Bildungsangebot eine personalisierte Teilnahme- bzw. Kompetenzbestätigung auszustellen und die Teilnahme auf der Bildungsplattform der FPH Offizin innerhalb von 14 Tagen zu bestätigen.

3.5 Aufbewahrung von Dokumenten

Der Bildungsanbieter stellt sicher, dass Unterlagen des Bildungsangebots¹ und Kompetenznachweislisten bzw. Teilnehmendenlisten von Bildungsangeboten während 20 Jahren aufbewahrt werden. In begründeten Fällen müssen die Kursunterlagen sowie die Kompetenznachweis- und/oder Teilnehmendenlisten der FPH Offizin zugänglich gemacht werden.

4. Sponsoring von Bildungsangeboten

Betreffend Sponsoring von Bildungsangeboten gelten die folgenden Leitlinien (vergleiche auch Pharmazeutische Fortbildungsordnung des Instituts FPH (FBO), Anhang III und Weiterbildungsprogramm: Fachapotheker in Offizinpharmazie, Anhang III):

Die vorliegenden Richtlinien dienen dazu, die Glaubwürdigkeit der von der FPH Offizin anerkannten Bildungsangebote zu erhalten sowie deren fachliche Unabhängigkeit zu garantieren.

- a) Sponsoring von Bildungsangeboten ist grundsätzlich zulässig.
- b) Es sind alle Sponsoren eines Bildungsangebots zu deklarieren.
- c) Der Sponsor darf keinen Einfluss auf das wissenschaftliche Programm eines Bildungsangebots ausüben.
- d) Tendenziöse oder unlautere Werbung ist nicht erlaubt.
- e) Bei der Erstellung von Unterlagen des Bildungsangebots muss auf eine strikte Trennung zwischen redaktionellem Teil und Werbung geachtet werden.
- f) Aus Gründen der Ethik und der Glaubwürdigkeit darf der Sponsor in den Unterlagen des Bildungsangebots keine gezielte Produktwerbung platzieren.
- g) Vereinbarungen zwischen Bildungsanbieter und Sponsor(en) werden schriftlich festgehalten.
- h) Monosponsoring sollte vermieden werden.

5. Evaluation von Bildungsangeboten sowie Referentinnen und Referenten

Der Bildungsanbieter erklärt sich damit einverstanden, dass im Anschluss an jedes Bildungsangebot von den Teilnehmenden eine Evaluation des Bildungsangebots und der Referentin oder des Referenten in der von der FPH Offizin bezeichneten Form vorgenommen wird. Die Evaluation dient der Qualitätskontrolle.

Die Evaluation bezieht sich auf die vom Bildungsanbieter beim Akkreditierungsantrag und der Ausschreibung gemachten Angaben zum Bildungsangebot und zur Referentin oder zum Referenten.

Für die Durchführung der Evaluation wird die Bildungsplattform der FPH Offizin benutzt. Die eingegangenen Evaluationen werden ausgewertet. Die erhobenen Daten sind dem Bildungsanbieter auf der Bildungsplattform zugänglich. Die FPH Offizin entscheidet über allfällige umzusetzende Massnahmen.

¹ Unterlagen des Bildungsangebots umfassen Präsentationen, Handouts, durchgeführte Kompetenzkontrollen und alle weiteren bei der Durchführung des Bildungsangebots ausgehändigten Dokumente.

6. Audits von Bildungsangeboten sowie Referentinnen und Referenten

Der Bildungsanbieter erklärt sich damit einverstanden, dass akkreditierte Bildungsangebote durch Mitglieder der FPH Offizin oder durch von ihnen beauftragte Fachpersonen audierte werden können. Mit diesen Besuchen wird überprüft, ob die Bildungsangebote gemäss den Vorgaben und wie akkreditiert durchgeführt werden.

Sollten Abweichungen festgestellt werden, so wird der Bildungsanbieter entsprechend informiert. Die FPH Offizin entscheidet über allfällige umzusetzende Massnahmen.

7. Verwendung von Daten

Sämtliche durch die Bildungsplattform erfassten Daten, welche nicht personenbezogen sind, können durch die FPH Offizin für statistische Zwecke sowie zur Bewerbung oder Vorstellung gegenüber Dritten genutzt werden. Darunter fallen insbesondere:

- Statistische Erhebungen für Bildungsanbieter (etwa 1x/Jahr),
- Bedarfsanalysen und
- Datenanalysen für Präsentationen (bspw. für die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Apothekerverbandes pharmaSuisse, Regionalkonferenzen oder andere).